Deutsche Landwirtschafts-Gesellschaft e.V. (DLG e.V.)

Vereinssatzung

Version: September 2024



Grundlagen1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

§ 1

- Der Verein führt den Namen "DLG e.V.". Dieser Name steht für "Deutsche Landwirtschafts-Gesellschaft".
 Der Verein ist in das Vereinsregister Frankfurt am Main unter Nr. VR 5030 eingetragen.
- 2) Sitz des Vereins ist Frankfurt am Main.
- 3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Zweck

- 1) Die DLG e.V. ist eine Vereinigung von Personen aus dem Agrar- und Ernährungsbereich und verfolgt den Zweck:
 - der Förderung von Wissenschaft und Forschung, insbesondere des technischen, biologischen und organisatorischen Fortschritts in der Agrar- und Ernährungswirtschaft,
 - · der Förderung von Bildung sowie Verbraucherschutz und Verbraucherberatung,
 - · der Intensivierung der internationalen Entwicklungszusammenarbeit,
 - der F\u00f6rderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege
- 2) Der Verein ist politisch ungebundener Mittel- und Sammelpunkt für alle Fragen der sachlichen und ideellen land- und ernährungswirtschaftlichen Förderung.
- 3) Der Satzungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - Sammeln und Verbreiten erprobter Erfahrungen und Erkenntnisse auf sämtlichen Gebieten der Landund Ernährungswirtschaft zur Förderung des Fortschritts,
 - · Transfer wissenschaftlicher Forschungsergebnisse mit besonderer praktischer Relevanz,
 - Durchführung praktischer Versuche und wissenschaftlicher Untersuchungen zur Feststellung des Wertes und der Qualität neuer Verfahren und Produkte,
 - Förderung und Weiterentwicklung der Aus- und Weiterbildung aller Angehörigen der agrar- und ernährungswirtschaftlichen Berufe in fachlicher und sozialer Hinsicht durch Schülertage, Traineeprogramme, Fachveranstaltungen, Veranstaltungen an Hochschulen und Universitäten, Kolloquien, Seminare etc..
 - · Ausschreibung von Preisen für Wettbewerbe auf verschiedenen Gebieten,
 - · Vergabe von Stipendien und Preisen,
 - Entwicklung von Methoden, nach denen das Testen und Prüfen von landtechnischen sowie land- und ernährungswirtschaftlichen Erzeugnissen erfolgen kann. Dadurch werden dem Verbraucher neutrale und unabhängige Ergebnisse geliefert,
 - Entwicklung von Konzepten und Methoden zur F\u00förderung von Qualit\u00e4t und Sicherheit landwirtschaftlicher Prozesse und Produkte und Lebensmitteln auf Basis neuester wissenschaftlicher Erkenntnisse
 im Hinblick auf Nachhaltigkeit, Umwelt- und Sozialvertr\u00e4glichkeit, Tierwohl und Tiergerechtheit, Verbraucherschutz und Wirtschaftlichkeit,
 - Durchführung fachlicher und wissenschaftlicher Veranstaltungen, Tagungen, Kolloquien, Seminare, Symposien, Foren, zum Teil auch im Rahmen von Fachausstellungen etc.,
 - Veranstaltungen zur Lehre und Information von Verbrauchern, auch in Verbindung mit Fachausstellungen wie Fachforen, Wissenschaftsveranstaltungen, Kolloquien und Symposien,
 - Veranstaltung von regelmäßigen Messen und Ausstellungen, insbesondere von Tieren, Erzeugnissen, Hilfsmitteln und Maschinen,

¹ Die in dieser Satzung verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich immer gleichermaßen auf weibliche, männliche und diverse Personen. Auf eine Doppelnennung und gegenderte Bezeichnungen wird zugunsten einer besseren Lesbarkeit verzichtet.

- Veröffentlichung von Arbeiten der DLG e.V. in einem eigenen Organ, in Schriftenreihen, im Internet, im Archiv der DLG e.V., in Merkblättern usw.,
- Unterrichtung der Mitglieder und der Allgemeinheit über alle wissenswerten Vorgänge auf den verschiedenen land- und ernährungswirtschaftlichen Fachgebieten durch Herausgabe entsprechender Zeitschriften und sonstiger Veröffentlichungen,
- Durchführung von Entwicklungsprojekten, Fachveranstaltungen, Schulungen in Zusammenarbeit mit fachlichen Organisationen und Instituten in sogenannten Schwellen- und Entwicklungsländern,
- Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsprojekten und Veranstaltungen sowie Publikationen zum Themenbereich Umwelt- und Naturschutz, Nachhaltigkeit, Biodiversität und Klimawandel,
- · Sammeln von Spenden für gemeinnützige Vereinszwecke.

Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

§ 3

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Erwerb der Mitgliedschaft

§ 4

- 1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
- 2) Der Aufnahmeantrag ist angenommen, wenn der Vorstand oder die von ihm delegierte Stelle ihn nicht innerhalb von sechs Wochen – gerechnet ab Eingang in der für die Mitgliederverwaltung zuständigen Geschäftsstelle – schriftlich ablehnt. Eine rechtzeitige Absendung der Ablehnung des Antrags ist ausreichend.
- 3) Der Vorstand kann jede natürliche oder juristische Person, die sich in besonderem Maße um den Verein verdient gemacht hat, zum Ehrenmitglied ernennen. Die Ernennung erfolgt durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes. Das ernannte Ehrenmitglied muss die Annahme der Ernennung gegenüber dem Vorstand erklären.

Rechte und Pflichten der Mitglieder, Kommunikation

- Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennen die Mitglieder den Inhalt der Satzung und der sonstigen Vereinsregelungen an. Die Mitglieder unterstützen die Werte, Ziele und Interessen des Vereins und beachten die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane.
- 2) Die Mitglieder entrichten Beiträge in Geld an den Verein. Das Nähere insbesondere die Höhe der Beiträge regelt der Gesamtausschuss durch Beschluss. Er ermächtigt zu diesem Zwecke den Vorstand, eine Beitragsordnung zu beschließen. Im Beitrittsjahr können die aktiven und passiven Mitgliedsrechte erst nach erstmaliger Entrichtung des Beitrags wahrgenommen werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- 3) Allen Mitgliedern werden die Ergebnisse der DLG-Facharbeit im Rahmen von Veranstaltungen, durch Print-Publikationen oder über elektronische Medien zur Verfügung gestellt.

- 4) Die Mitglieder erklären sich bereit, dem Vorstand oder gegenüber der von ihm delegierten Stelle eine ladungsfähige postalische Anschrift sowie eine E-Mail-Adresse mitzuteilen. Die Mitglieder sind angehalten, ihre mitgeteilten Kontaktdaten stets aktuell zu halten.
- 5) Sofern in dieser Satzung nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, können Vorstand und Mitglieder sämtliche Erklärungen und alle sonstige Kommunikation neben der Schriftform auch in Textform (z. B. per E-Mail) abgeben. Erklärungen und Kommunikation der Mitglieder per E-Mail an den Verein oder den Vorstand können wirksam nur an die auf der Vereinshomepage genannten E-Mail-Adressen des Vorstandes oder des Mitgliederservices erfolgen.

Ende der Mitgliedschaft

§ 6

- 1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) bei natürlichen Personen durch den Tod oder Verlust der Geschäftsfähigkeit
 - b) bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit
 - c) durch Austritt (Abs. 2)
 - d) durch Ausschluss (Abs. 3, 4)
- 2) Das Mitglied kann jederzeit zum Ende eines Kalenderjahres den Vereinsaustritt erklären. Der Austritt ist in Textform (z.B. per E-Mail, Fax, Brief) an den Vorstand zu richten.
- 3) Ein Mitglied kann durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn der wichtige Grund die Fortführung der Mitgliedschaft für den Verein oder seine Mitglieder unzumutbar erscheinen lässt. Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn durch vereinsschädigendes Verhalten in grober Weise gegen die Vereinsgrundsätze verstoßen wird, etwa durch Äußerungen innerhalb wie außerhalb des Vereins oder eine Mitgliedschaft in Organisationen, die den Vereinsinteressen entgegensteht. Der Ausschluss ist dem Mitglied in Textform bekannt zu geben.
- 4) Mitglieder, die trotz Mahnung länger als sechs Monate mit ihrer Beitragszahlung im Rückstand sind, können aus der Mitgliederliste gestrichen und so aus dem Verein ausgeschlossen werden. In der Mahnung kann auf die Folgen des Ausschlusses hingewiesen werden. Der Ausschluss ist dem Mitglied in Textform bekannt zu geben.
- Die Mitgliedschaft endet in den nach Absatz 3 und 4 genannten Fällen mit Zugang der Mitteilung über den Ausschluss bzw. der Streichung.
- 6) Mit Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Ein Anspruch auf Rückzahlung bereits geleisteter Beiträge besteht nicht. Von der Begleichung etwa ausstehender Beiträge ist das Mitglied durch den Austritt oder den Ausschluss nicht befreit.
- 7) Eine geschäftliche Werbung mit der Mitgliedschaft bei der DLG e.V. ist nicht zulässig.

Organe der DLG e.V.

- 1) Die Organe der DLG e.V. sind:
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Gesamtausschuss mit Personal- und Finanzausschuss
 - c) der Vorstand
 - d) der Hauptgeschäftsführer
 - e) der besondere Vertreter
- 2) Den Organen können nur Vereinsmitglieder angehören.

Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie beschließt in allen Angelegenheiten, soweit nicht nach dieser Satzung ein anderes Organ zuständig ist.
- 2) Sie hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:
 - a) auf Vorschlag des Vorstandes Wahl der Wahlmitglieder des Gesamtausschusses; den Mitgliedern bleibt es unbenommen, eigene Wahlvorschläge einzureichen; Ergänzungen der Wahlvorschläge sind sechs Wochen vor jeder Mitgliederversammlung beim Präsidenten über die Hauptgeschäftsführung einzureichen. Näheres kann durch die Wahlordnung geregelt werden.
 - b) Entgegennahme und Aussprache des Berichtes des Vorstandes zum abgelaufenen Geschäftsjahr
- Die ordentliche Mitgliederversammlung soll mindestens einmal j\u00e4hrlich, in der Regel zu Jahresbeginn, stattfinden. Bei Bedarf k\u00f6nnen weitere Mitgliederversammlungen einberufen werden.
- 4) Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn die Einberufung von 10 % der Mitglieder in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe und der Tagesordnung gegenüber dem Vorstand verlangt wird.
- 5) Die Einberufung von Mitgliederversammlungen hat mit einer Ladungsfrist von acht Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch Bekanntgabe in einem Veröffentlichungsmedium der DLG zu erfolgen. In eiligen Fällen kann die Ladungsfrist abgekürzt werden. Auf die Eilbedürftigkeit ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- 6) Alle Mitgliederversammlungen werden vom Präsidenten einberufen und geleitet.
- 7) Die Mitgliederversammlungen werden grundsätzlich als Präsenzveranstaltung durchgeführt. Sie können auch ausschließlich im Wege der elektronischen Kommunikation (z. B. per Telefon oder Videokonferenz) oder in einer gemischten Form aus Anwesenden und Videokonferenz/anderen Medien/Telefon (Hybridversammlung) durchgeführt werden. In welcher Form die Versammlung durchgeführt wird und auf welche Art und Weise die Mitgliedsrechte ausgeübt werden können, entscheidet der Präsident und gibt dies bei der Einberufung bekannt. Näheres kann durch eine Versammlungsordnung geregelt werden.
- 8) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig.
- 9) Jedes beitragszahlende Vereinsmitglied hat eine Stimme. Die Stimmabgabe erfolgt in der Regel auf elektronischem Wege. In offener Abstimmung kann ein anderes Abstimmungsverfahren beschlossen werden. Eine Vertretung bei der Ausübung des Stimmrechts ist nicht zulässig. In der Mitgliederversammlung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern nicht das Gesetz oder diese Satzung eine andere Mehrheit vorsehen. Näheres kann durch eine Wahlordnung geregelt werden.
- 10) Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch in Textform gefasst werden. Hierzu versendet der Präsident an die Mitglieder Beschlussvorlagen, die innerhalb der gesetzten Frist an den Verein gesandt werden. Der Beschluss ist gültig, wenn mindestens 10 % der Mitglieder ihre Stimme abgegeben haben. Auch in diesem Verfahren ist der Beschluss angenommen, wenn er die nach dem Gesetz oder dieser Satzung erforderliche Mehrheit gefunden hat. Daneben kann eine Präsenzveranstaltung durchgeführt werden.

Gesamtausschuss

- 1) Die Gesamtheit der Mitglieder wird durch den Gesamtausschuss vertreten, der aus bis zu 100 Mitgliedern besteht. Bis zu 60 Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes für die Dauer von drei Jahren gewählt (Wahlmitglieder). Weitere bis zu 25 Mitglieder werden vom Gesamtausschuss auf Vorschlag des Vorstandes für die Dauer von drei Jahren berufen (Berufungsmitglieder). Den Mitgliedern des Gesamtausschusses bleibt es unbenommen, eigene Wahlvorschläge zu machen.
- 2) Zu den Mitgliedern des Gesamtausschusses gehören für die Dauer ihres Amtes die ehrenamtlichen Mitglieder des Vorstandes, der Hauptgeschäftsführer sowie die Mitglieder des Personal- und des Finanz-ausschusses. Die von der Mitgliederversammlung gewählten und vom Gesamtausschuss berufenen Mitglieder sollen sich vor ihrer Wahl bzw. Berufung durch längere ehrenamtliche Mitarbeit in den Gremien mit der Arbeit der DLG vertraut gemacht haben.
- 3) Der Gesamtausschuss wählt seinen Vorsitzenden, der zugleich Präsident der DLG e.V. und Vorsitzender des Vorstandes ist, und die ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder für die Dauer von drei Jahren. Bei der Wahl der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder kann die Zuordnung zum jeweiligen Geschäftsbereich festgelegt werden.
- 4) Die Sitzungen des Gesamtausschusses finden in der Regel zweimal j\u00e4hrlich statt. Er ist bei Anwesenheit von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder beschlussf\u00e4hig. Der Gesamtausschuss wird von seinem Vorsitzenden einberufen. Im Gesamtausschuss entscheidet einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 5) Der Vorsitzende des Gesamtausschusses ist auf das von 10 % der Mitglieder des Gesamtausschusses unterzeichnete Verlangen verpflichtet, eine außerordentliche Sitzung des Gesamtausschusses einzuberufen.
- 6) Die Regelungen des § 8 Abs. 7, 9 und 10 dieser Satzung sind für alle Sitzungen des Gesamtausschusses entsprechend anzuwenden.
- 7) Der Gesamtausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:
 - a) Beschluss der vom Vorstand vorgelegten Jahresplanung
 - b) Beschluss über außerplanmäßige Einnahmen und Ausgaben, die jährlich oder einmalig einen Betrag von EUR 3.000.000 übersteigen
 - c) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vorstandes
 - d) Feststellung des Jahresabschlusses
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - f) Beschluss über Beauftragung eines Abschlussprüfers, der ein Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sein muss
 - g) Wahl des Präsidenten der DLG e.V.
 - h) Wahl der Vizepräsidenten des Vorstandes (ehrenamtliche Vorstände)
 - i) Wahl von Mitgliedern des Personal- und Finanzausschusses
 - j) Beschluss über die Errichtung oder Auflösung von Geschäftsbereichen
 - k) Bestellung und Abberufung des Hauptgeschäftsführers
 - Entscheidung von Beschwerden über den Vorstand, die dem Vorsitzenden spätestens zwei Wochen vor Versammlungsbeginn schriftlich mitzuteilen sind
 - m) Beschluss über Satzungsänderungen
 - n) Beschluss über die Höhe der Mitgliedsbeiträge
 - o) Beschluss der Wahlordnung
 - p) Beschluss der Geschäftsordnungen für die Ausschüsse des Gesamtausschusses
 - q) Entgegennahme des Berichtes des Hauptgeschäftsführers über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - r) Beschluss über die Auflösung des Vereins

Vorstand

- Dem Vorstand obliegt die Gesamtleitung des Vereins. Er legt unter Einbeziehung des Gesamtausschusses die Gesamtstrategie und die Grundsätze der Kommunikation der DLG e.V. fest. Er kann dem Hauptgeschäftsführer oder den besonderen Vertretern einzelne Vorgänge zur selbstständigen Erledigung überweisen.
- 2) Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - a) dem Präsidenten (Vorstandsvorsitzender),
 - b) den 6 Vizepräsidenten,
 - c) dem Hauptgeschäftsführer
- 3) Die Vizepräsidenten vertreten den Präsidenten und den Hauptgeschäftsführer im Fall seiner Verhinderung. Sie können zugleich zu Vorsitzenden von Geschäftsbereichen des Vorstandes bestellt werden.
- 4) Soweit den Vizepräsidenten ein Geschäftsbereich zugewiesen ist, leiten sie diesen in fachlicher Hinsicht. Sie werden jeweils von Geschäftsführern unterstützt, die in Abstimmung mit den Vizepräsidenten den Arbeits- und Finanzplan des Geschäftsbereiches aufstellen und die disziplinarische Verantwortung über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsbereiche ausüben. Die Geschäftsführer der Geschäftsbereiche sind keine Geschäftsführer im Sinne des Handels- und Gesellschaftsrechts und nicht Teil des Vorstandes.
- 5) Präsident und Vizepräsidenten werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Den Mitgliedern des Gesamtausschusses bleibt es unbenommen, eigene Wahlvorschläge zu machen. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein ehrenamtliches Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so erfolgt die Nachwahl für die restliche Wahlzeit des Ausgeschiedenen. Der Hauptgeschäftsführer wird durch den Gesamtausschuss bestellt und abberufen.
- 6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. § 8 Abs. 7, 9 und 10 dieser Satzung ist für alle Sitzungen des Vorstandes entsprechend anzuwenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten (Zweitstimmrecht). Das Zweitstimmrecht geht bei der Verhinderung des Präsidenten nicht auf einen Vizepräsidenten über.
- 7) Der Vorstand hat insbesondere die folgenden Aufgaben und Befugnisse:
 - a) Gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins
 - b) Umsetzung, Bestimmung und Konkretisierung von Richtlinien der Verbandsarbeit
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und der Sitzungen des Gesamtausschusses sowie Ausführung der dort gefassten Beschlüsse
 - d) Vorschlag zur Errichtung oder Auflösung von Geschäftsbereichen
 - e) Bestellung und Abberufung von besonderen Vertretern, einschließlich der Festlegung des Umfangs ihrer Vertretungsbefugnis
 - f) Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern der Geschäftsbereiche
 - g) Beschluss über die Einrichtung und Auflösung von Ausschüssen und Gremien, mit Ausnahme der ständigen Ausschüsse und Gremien
 - h) Entscheidung über Einrichtung und Auflösung von Gesellschaften, Geschäftsstellen, Zweigstellen und Betriebsstätten
 - i) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
 - j) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - k) Beschluss über Mitgliedschaft der DLG e.V. in anderen Organisationen
 - I) Vorlage des jährlichen Geschäftsberichtes an den Gesamtausschuss
 - m) Beschluss über außerplanmäßige Einnahmen und Ausgaben ab EUR 500.000,00 bis zur Höhe von EUR 1.000.000,00
 - n) Erlass von Vereins- und Geschäftsordnungen, soweit diese Befugnis nach dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen ist
 - o) Aufsicht über die Tochtergesellschaften der DLG e.V.
- 8) Die Niederschriften der Vorstandssitzungen sind vom Präsidenten oder einem ehrenamtlichen Vorstandsmitglied und der Hauptgeschäftsführer zu unterzeichnen.

Vertretung

§ 11

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Präsident als Vorsitzender des Vorstandes und der Hauptgeschäftsführer sowie einer oder mehrere Vizepräsidenten als Stellvertreter des Vorsitzenden des Vorstands und als Stellvertreter des Hauptgeschäftsführers. Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der DLG e.V. erfolgt jeweils gemeinsam durch den Vorsitzenden des Vorstandes oder einen seiner Stellvertreter und durch den Hauptgeschäftsführer oder einen seiner Stellvertreter im Fall seiner Verhinderung.

Hauptgeschäftsführer

§ 12

- Die Erledigung der Geschäfte der laufenden Verwaltung obliegt dem Hauptgeschäftsführer; er vertritt insoweit den Verein und ist zugleich besonderer Vertreter i. S. v. § 30 BGB in allen wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten.
- 2) Der Hauptgeschäftsführer hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:
 - a) Dienstvorgesetzter aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vereins
 - b) er führt die Beschlüsse des Vorstandes und der Gremien, in denen er beteiligt ist, aus
 - c) er erlässt die Dienstanweisungen und sonstigen internen Richtlinien des Vereins

Besonderer Vertreter

§ 13

- Der Vorstand kann für gewisse Geschäfte neben dem Hauptgeschäftsführer weitere besondere Vertreter bestellen. Ihr Aufgabenkreis und der Umfang ihrer Vertretungsmacht werden bei der Bestellung festgelegt.
- 2) Die besonderen Vertreter sollen in der Regel eine Leitungsfunktion innerhalb eines Geschäftsbereiches des Vereins wahrnehmen. Besondere Vertreter, die eine entgeltliche Leitungsfunktion im Verein wahrnehmen, erhalten für die Wahrnehmung der Geschäfte eines besonderen Vertreters eine Funktionszulage.
- 3) Wer zum besonderen Vertreter bestellt wurde, ist in dieser Eigenschaft Stellvertreter des Hauptgeschäftsführers als besonderer Vertreter gemäß § 12.

Ausschüsse und Gremien

- Zur Bewältigung der Arbeit des DLG e.V. werden Ausschüsse und Gremien gebildet, die die Vereinsorgane und Geschäftsbereiche unterstützen. Sie werden eingerichtet oder aufgelöst durch Beschluss des Vorstands.
- 2) In den Ausschüssen und Gremien werden die in ihren Aufgabenbereich fallenden Angelegenheiten vorberaten. Über das Ergebnis ihrer Beratungen haben sie, soweit nichts anderes bestimmt ist, den nach dieser Satzung vorgesehenen Vereinsorganen oder den Vorsitzenden bzw. Geschäftsführern der für sie zuständigen Geschäftsbereiche zu berichten. Über die Empfehlungen beschließt das zuständige Organ oder der zuständige Geschäftsbereich.
- 3) Als ständige Ausschüsse werden durch Beschluss des Gesamtausschuss eingerichtet:
 - a) der Personalausschuss
 - b) der Finanzausschuss
- 4) Einzelheiten zu den Ausschüssen oder Gremien, wie etwa deren Zusammensetzung, Zuständigkeit und die anzuwendenden Verfahren innerhalb des Ausschusses oder des Gremiums, können durch Vereinsoder Geschäftsordnung näher geregelt werden. Soweit nicht anders geregelt, findet auf alle Sitzungen der Ausschüsse und Gremien § 8 Abs. 7, 9 und 10 dieser Satzung entsprechende Anwendung.

Personalausschuss

§ 15

- 1) Zur Unterstützung des Gesamtausschusses wird ein Personalausschuss gebildet, der sich insbesondere mit Fragen des betrieblichen Personalmanagements befasst.
- 2) Der Personalausschuss besteht aus 3 Mitgliedern des Gesamtausschusses, die für die Dauer von drei Jahren gewählt werden, sowie dem Präsidenten und dem Hauptgeschäftsführer. Den Vorsitz im Personalausschuss führt der Präsident.
- 3) Die Sitzungen des Personalausschusses finden mindestens einmal jährlich statt. Darüber hinaus können weitere Sitzungen nach Bedarf durchgeführt werden.
- 4) Der Personalausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, einschließlich des Präsidenten, anwesend ist.
- 5) Der Personalausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:
 - a) Entwicklung von Wahlvorschlägen für den Gesamtausschuss und für den Vorstand
 - b) Vorschlag zur Berufung und Abbestellung des Hauptgeschäftsführers
 - c) Vorschlag zur Berufung und Abbestellung von Geschäftsführern der Geschäftsbereiche der DLG e.V.
 - d) Festlegung der Entschädigung für ehrenamtliche Mitglieder des Vorstands, des Finanzausschusses und des Personalausschusses gemäß § 17
 - e) Festlegung der Vergütung des Hauptgeschäftsführers, der Geschäftsführer der Geschäftsbereiche, der besonderen Vertreter

Finanzausschuss

- 1) Zur Unterstützung des Gesamtausschusses wird ein Finanzausschuss gebildet.
- 2) Der Finanzausschuss besteht aus 5 Mitgliedern des Gesamtausschusses, die für die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Sie wählen aus ihrer Mitte eine Person, die den Vorsitz führt. Der Präsident und der Hauptgeschäftsführer können als Gäste an den Sitzungen teilnehmen und erhalten ein Rederecht. Bei Abstimmungen des Finanzausschusses haben sie kein Stimmrecht.
- 3) Die Sitzungen des Finanzausschusses finden mindestens zweimal jährlich statt. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- 4) Der Finanzausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:
 - a) Beaufsichtigung der finanziellen T\u00e4tigkeiten der DLG e.V., seiner Tochtergesellschaften und insbesondere des Vorstandes
 - b) Beschlussfassung über außerplanmäßige Ausgaben ab 1.000.000 € bis 3.000.000 € der DLG e.V.
 - c) Auswahl und Vorschlag des Wirtschaftsprüfers zur Prüfung des Jahresabschlusses der DLG e.V., der Jahresabschlüsse der Tochtergesellschaften in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat der DLG Holding GmbH und des Konzernabschlusses
 - d) Abstimmung von Prüfungsschwerpunkten mit dem Wirtschaftsprüfer, in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat der DLG Holding GmbH. Entgegennahme des Berichtes des Wirtschaftsprüfers und Vorschlag zur Feststellung des Jahresabschlusses durch Gesamtausschuss
 - e) Bericht an den Gesamtausschuss über die Prüfung des Jahresabschlusses und der Jahresplanung
 - f) Einsichtnahme in die wirtschaftliche Situation, die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage aller Tochtergesellschaften der DLG e.V., dazu hat der Finanzausschuss das Recht, einen Vertreter in den Aufsichtsrat der DLG Holding GmbH zu entsenden

Vergütung

§ 17

Die Mitglieder des Vorstandes sind, mit Ausnahme des Hauptgeschäftsführers, grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Der Personalausschuss kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Vereins beschließen, dass die Mitglieder des Vorstandes, des Finanzausschusses und des Personalausschusses eine angemessene Vergütung für ihren Arbeits- und Zeitaufwand erhalten. Ferner können Reisekosten und sonstige Aufwendungen im Zusammenhang mit der Vereinstätigkeit erstattet werden. Die Höhe der Vergütungen, der Reisekosten und des Aufwendungsersatzes sowie nähere Einzelheiten müssen im Vorfeld durch eine Vergütungsordnung geregelt werden.

Vereins- und Geschäftsordnungen

- 1) Vereins- und Geschäftsordnungen werden durch Beschluss vom Vorstand erlassen, geändert oder aufgehoben, soweit dies nicht durch Gesetz oder diese Satzung einem anderen Organ zugewiesen ist.
- 2) Vereins- und Geschäftsordnungen können insbesondere zur Regelung folgender Bereiche erlassen werden:
 - a) Organisation und Durchführung von Versammlungen, Sitzungen und Tagungen der Organe des Vereins, seiner Geschäftsbereiche, Abteilungen und der von ihm gegründeten Fach- und Beratungsgremien
 - b) Organisation und Durchführung von Vereinswahlen
 - c) Festlegung über Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder
 - d) Vereinsfinanzen, einschließlich Regelung von Vergütung und/oder Aufwandsentschädigung von Mitgliedern, die ehrenamtlich oder hauptamtlich ein Amt in einem Vereinsorgan wahrnehmen; Vergütung und Aufwandsentschädigung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Vereins; insbesondere auch Beitragsordnungen
 - e) Führung und Verwaltung der Vereinsorgane, den Geschäftsbereichen, Abteilungen, Ausschüssen und sonstigen Vereinsgremien (Geschäftsordnungen)
- 3) Die Vereins- und Geschäftsordnungen sind nicht Satzungsbestandteil und dürfen der Satzung nicht widersprechen. Die Regelungen der Satzung haben gegenüber den Vereins- und Geschäftsordnungen Geltungsvorrang. Vereinsordnungen sind in einem geeigneten Vereinsmedium den Mitgliedern bekannt zu geben.

Änderung der Satzung, Auflösung

Satzungsänderung

§ 19

Eine Änderung der Satzung kann nur vom Gesamtausschuss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen sowie der einfachen Mehrheit der Mitglieder beschlossen werden.

Auflösung

§ 20

- 1) Die Auflösung des Vereins DLG e.V. kann nur vom Gesamtausschuss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen sowie der einfachen Mehrheit der Mitglieder vorgeschlagen und durch gleichlautende, mit einer Mehrheit von zwei Dritteln gefasste Beschlüsse zweier in einem Abstand von mindestens drei Monaten aufeinanderfolgenden Mitgliederversammlungen bewirkt werden.
- 2) Bei Auflösung oder Aufhebung der DLG e.V. oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der DLG e.V. an den DACHVERBAND WISSENSCHAFTLICHER GESELLSCHAFTEN der AGRAR-, FORST-, ERNÄHRUNGS-, VETERINÄR- und UMWELTFORSCHUNG e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Frankfurt am Main, 10. September 2024

Hubertus PaetowDr. Lothar HövelmannDLG-PräsidentHauptgeschäftsführer

